

**Vergütungsabkommen
für Auszubildende
der Metall- und Elektroindustrie
in Berlin und Brandenburg
Tarifgebiet I
vom 9. Mai 2007**

1 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt

1.1 räumlich: innerhalb des Landes Berlin für die Stadtbezirke Charlottenburg, Spandau, Reinickendorf, Wedding, Tiergarten, Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof, Schöneberg, Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf in den Grenzen vom 01.01.1990, ehemals Berlin (West),

1.2 fachlich: für Betriebe der Metall- und Elektroindustrie sowie für Betriebe, die nicht der Metall- und Elektroindustrie angehören, jedoch Mitglied des VME sind, einschließlich deren Betriebs- und Vertriebsabteilungen, Hilfs- und Nebenbetriebe sowie Montagestellen,

1.3 persönlich: für alle Auszubildenden.
Auszubildender/Auszubildende ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

Protokollnotiz: Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß dieses Abkommen in der Regel auch auf Hoch- und Fachschulpraktikanten/Hoch- und Fachschulpraktikantinnen Anwendung findet.

2 Ausbildungsvergütungen

2.1 Die Vergütungen für die Auszubildenden der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg im Tarifgebiet I werden mit Wirkung ab 1. April 2007 wie folgt geregelt:

2.1.1 Für die Monate April bis Mai 2007 gelten die Ausbildungsvergütungen, gültig ab 1. Juni 2006, weiter.

	ab 1. Juni 2006 in Euro
im 1. Ausbildungsjahr	693,-
im 2. Ausbildungsjahr	734,-
im 3. Ausbildungsjahr	783,-
im 4. Ausbildungsjahr	814,-

2.1.2 Die Ausbildungsvergütungen, gültig ab 1. Juni 2006, werden mit Wirkung ab 1. Juni 2007 um 4,1 % erhöht.

	ab 1. Juni 2007 in Euro
im 1. Ausbildungsjahr	721,-
im 2. Ausbildungsjahr	764,-
im 3. Ausbildungsjahr	715,-
im 4. Ausbildungsjahr	847,-

2.1.3 Für die Monate April bis Mai 2007 erhalten die Auszubildende statt einer Tabellenerhöhung einen Pauschalbetrag von insgesamt 125,- Euro brutto nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

2.1.3.1 Den Pauschalbetrag erhalten Auszubildende in voller Höhe, wenn sie im April bis Mai 2007 einen vollen Anspruch auf Entgelt, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes oder auf Urlaubsentgelt hatten.

2.1.3.2 Auszubildende erhalten den Pauschalbetrag nach Maßgabe ihrer für die Monate April bis Mai 2007 einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden. Diese Regelung gilt entsprechend für Auszubildende, deren regelmäßige wöchentliche

Arbeitszeit nach dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung auf eine Dauer zwischen 30 und unter 35 Stunden festgelegt ist.

- 2.1.3.3 Soweit für Auszubildende kein voller Anspruch auf Zahlung des Entgeltes, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes oder auf Urlaubsentgelt für die Monate April bis Mai 2007 bestand, ist der Pauschalbetrag zeitanteilig zu kürzen.
- 2.1.3.4 Auszubildende, die nach dem 1. April 2007 während der Monate April bis Mai 2007 eingetreten bzw. ausgeschieden sind, erhalten den Betrag anteilig entsprechend der Dauer ihres Ausbildungsverhältnisses.
- 2.1.3.5 Damit sind alle Ansprüche abgegolten, die sich aus der Erhöhung des Tarifentgeltes gemäß Ziffer 2.1.2 für die Monate April bis Mai 2007 ergeben.
- 2.1.3.6 Der Pauschalbetrag für die Monate April bis Mai 2007 wird mit der Abrechnung für den Monat Mai 2007 ausbezahlt. Soweit aus technischen Gründen eine Auszahlung im Mai nicht möglich ist, erfolgt die Auszahlung mit der Abrechnung für Juni 2007.
- 2.1.3.7 Sofern die Monate April und/oder Mai 2007 Referenzzeitraum für Durchschnittsberechnungen aller Art sind, ist statt des Einmalbetrages eine prozentuale Erhöhung von 4,1 % zugrunde zu legen.
- 2.1.4 Die Ausbildungsvergütungen, gültig ab 1. Juni 2007, werden mit Wirkung ab 1. Juni 2008 um 1,7 % erhöht.

	ab 1. Juni 2008 in Euro
im 1. Ausbildungsjahr	733,-
im 2. Ausbildungsjahr	777,-
im 3. Ausbildungsjahr	829,-
im 4. Ausbildungsjahr	861,-

- 2.1.5 Für die Zeit vom 1. Juni 2008 bis 31. Oktober 2008 erhalten die Auszubildende mit der Abrechnung vom August 2008 zusätzlich einen Einmalbetrag in Höhe von $(0,7\% \times 5,69 =)$ 3,98 % ihrer Ausbildungsvergütung des Auszahlungsmonats, soweit er Gegenstand der Erhöhung gemäß Ziffer 2.1.4 dieses Vergütungsabkommens war.

- 2.1.5.1 Es gelten die Ziffern 2.1.3.1 sowie 2.1.3.3 bis 2.1.3.5 entsprechend. Für Auszubildende, die nach dem Auszahlungsmonat eintreten, ist der Auszahlungszeitpunkt betrieblich zu regeln.
- 2.1.5.2 Wird nach der Auszahlung des Einmalbetrages festgestellt, daß der Auszubildende einen von den vorstehenden Bestimmungen abweichenden Einmalbetrag erhalten hat, ist ein Ausgleich im Arbeitentgelt des laufenden Monats vorzunehmen. Eine eventuelle Überzahlung gilt insoweit als Vorschuß.
- 2.1.5.3 Auszubildende, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung.
- 2.1.6 Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann der Beginn dieser Tarifperiode (Ziffern 2.1.4 und 2.1.5) entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Betriebes bis zum 1. Oktober 2008 verschoben werden. Der Einmalbetrag nach Ziffer 2.1.5 verringert sich entsprechend, die erhöhten Tariftabellen nach Ziffer 2.1.4 treten in diesem Fall zu dem in der Betriebsvereinbarung festgelegten Termin in Kraft.

3 **ERA-Strukturkomponenten**

- 3.1 Ist der ERA-Tarifvertrag betrieblich noch nicht eingeführt worden, sind bis zur betrieblichen ERA-Einführung weitere Einmalzahlungen aus den ERA-Strukturkomponenten in Höhe von 2,79 % zu leisten (Ziffer 4 c TV ERA-Anpassungsfonds).
- 3.2 Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung jeweils bis zu zwei Auszahlungszeitpunkte für die Auszahlung der Einmalzahlungen aus den ERA-Strukturkomponenten für Januar bis Dezember des jeweiligen Kalenderjahres festlegen.

Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung, werden die ERA-Strukturkomponenten zum Auszahlungszeitpunkt der betrieblichen Sonderzahlung nach Ziffer 3.2 Abkommen über betriebliche Sonderzahlungen ausgezahlt.
- 3.3 Die Betriebsparteien können statt dessen auch vereinbaren, die ERA-Strukturkomponenten vorläufig ganz oder teilweise nicht auszuzahlen, sondern sie dem ERA-Anpassungsfonds zuzuführen. Das Vorliegen

einer Kostenprognose bezüglich der Einführung von ERA ist hierfür nicht notwendige Voraussetzung.

- 3.4 Die Berechnung der auszahlenden Einmalzahlung bzw. der dem ERA-Anpassungsfonds zuzuführenden Beträge erfolgt auf Basis folgender Formel:

$2,79\% \times \text{von der Einmalzahlung/Zuführung erfaßte Monate des Jahres} \times \text{Tarifeinkommen des Auszahlungsmonats.}$

Der Monatsfaktor ist für die Monate Januar bis Juni jeweils um 0,115 auf 1,115 (zur Einbeziehung der zusätzlichen Urlaubsvergütung) und für die Monate Juli bis Dezember jeweils um 0,09 auf 1,09 (zur Einbeziehung der betrieblichen Sonderzahlung) anzuheben.

Tarifeinkommen ist das individuelle regelmäßige Monatsentgelt des Auszahlungsmonats (feste sowie leistungs- und zeitabhängige variable Bestandteile ohne Mehrarbeitsvergütung), soweit es Gegenstand der Erhöhung gemäß Ziffern 2.1.2 und 2.1.4 dieses Tarifvertrages war.

- 3.5 Die vorstehende Berechnung kommt entsprechend zur Anwendung bei individuellen Kürzungstatbeständen (z.B. Eintritt oder Austritt des Auszubildenden im Bezugszeitraum, vgl. Ziffer 2.1.3) sowie im Fall der betrieblichen ERA-Einführung.

- 3.6 Die Pflicht zur Auszahlung der ERA-Strukturkomponenten gemäß Ziffer 3.2 (bzw. der Zuführung zum ERA-Anpassungsfonds gemäß Ziffer 3.3) gilt nur hinsichtlich der Monate, in denen der ERA-TV betrieblich noch nicht eingeführt ist.

Protokollnotiz:

Auf Antrag der Betriebsparteien können die Tarifvertragsparteien

1. vereinbaren, daß die Einmalzahlungen aus den ERA-Strukturkomponenten ganz oder teilweise entfallen

oder

2. anstelle von Ziffer 1 dieser Protokollnotiz kann eine andere wertgleiche Regelung vereinbart werden.

- 3.7 Diejenigen Betriebe, die bereits eine Regelung zur Auszahlung/weiteren Zuführung zum ERA-Anpassungsfonds vor dem Hintergrund der Ziffer 4 c Tarifvertrag ERA-Anpassungsfonds getroffen haben,

sind von dieser konkretisierenden Bestimmung nicht betroffen. Sie können ihre Regelung beibehalten, sofern diese den zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehenden tariflichen Regelungen entspricht.

- 3.8 Tariflich getroffene Sonderregelungen zum Wegfall oder einer späteren Auszahlung der ERA-Strukturkomponenten, die vor Abschluß dieser Vereinbarung getroffen wurden, bleiben unberührt. Sie gehen als speziellere firmenbezogene Regelungen vor.

4 **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Das Vergütungsabkommen für Auszubildende tritt am 1. April 2007 in Kraft, es kann mit zweimonatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Oktober 2008, gekündigt werden.

Protokollnotiz: Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 02.07.2001 Mitglied der DAG waren.

Berlin, den 9. Mai 2007

Verband der
Metall- und Elektroindustrie
in Berlin und Brandenburg e. V.

IG Metall
Bezirk Berlin-Brandenburg-Sachsen
Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen

(Moschko)

(Dr. Kleiner)

(Höbel)

(Schaumburg)